

Informationsblatt für Eltern zur Staffelung der Elternbeiträge von Geschwisterkindern

Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg hat auf seiner Sitzung am 13.03.2014 die Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) beschlossen.

Gemäß § 21 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) in Verbindung mit § 90 Aechtes Sozialgesetzbuch und § 2 der Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zum KiföG M-V, sind Elternbeiträge sozialverträglich zu staffeln.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg staffelt den Elternbeitrag nach der Anzahl der Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen bzw. in Tagespflegestellen ab dem **01.01.2014** wie folgt:

Der Elternbeitrag für das 1. Kind ist in voller Höhe zu zahlen.

Der Elternbeitrag für das 2. Kind ist um 5 % ermäßigt.

Der Elternbeitrag für das 3. Kind ist um 10 % ermäßigt.

Der Elternbeitrag für ab dem 4. Kind ist um weitere 5 % ermäßigt.

Formulare zur Staffelung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder liegen in der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder bei Ihrer Tagespflegeperson vor oder können direkt im Fachdienst Jugend angefordert sowie auf www.nordwestmecklenburg.de als pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Auf dieser Grundlage erfolgt eine mögliche Staffelung des Elternbeitrages im Rahmen des Betreuungsvertrages (oder Anlagen zum Betreuungsvertrag).

Das älteste Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gilt als erstes Kind laut der Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zum KiföG M-V vom 01.01.2014.

Die sozialverträgliche Staffelung erfolgt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen maximal für ein Jahr.

Fallen die Voraussetzungen für die bisherige Staffelung weg, ist dies unverzüglich anzuzeigen.